

Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlungen und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Stand: 23. Oktober 2020

Für Gottesdienste in der EKHN liegen die folgenden Grundsätze und Rahmenbedingungen zugrunde, die in Abständen an die Situation angepasst werden.

Wir empfehlen sich regional abzustimmen. Das Dekanat soll informiert werden. Es ist nach wie vor sinnvoll und gut, die gegenwärtig genutzten Wege, Gottesdienste in medialer Gemeinschaft zu feiern (z. B. durch Streaming-Angebote) fortzuführen bzw. weiterzuentwickeln, besonders auch für diejenigen, die (noch) nicht zum Gottesdienst kommen wollen oder können.

Werden Kirchen für andere Veranstaltungen, insbesondere Konzerte, genutzt, gelten hierfür die „Grundsätze für das kirchliche Leben zum Schutz der Gesundheit in Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen sowie Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“.

Das Zentrum Verkündigung hat besondere Gottesdienstformate zu Erntedank, Ewigkeitssonntag, Advent und Weihnachten entwickelt: www.zentrum-verkuendigung.de

Derzeit gelten in Hessen die „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-verordnung)“ vom 7. Mai 2020 bis zum 31. Januar 2021 (mit den seither in Kraft getretenen Änderungsverordnungen) und in Rheinland-Pfalz die 11. Corona-Bekämpfungsverordnung, gültig vom 15. August bis zum 31. Oktober 2020.

Die Änderungen zur vorherigen Version sind jeweils **gelb** unterlegt.

Landkreise und kreisfreie erlassen derzeit – durch regional bedingte Erhöhungen der Infektionszahlen – Regelungen, die die jeweiligen Landesverordnungen durch einzelne Maßnahmen verschärfen. Kirchengemeinden müssen sich jeweils vor Ort über die aktuell bestehenden strengeren Regelungen informieren und diese beachten. Grundlage dieser Maßnahmen sind die **Corona Warn- und Aktionspläne bei Überschreiten der 7-Tage-Inzidenzwerte** der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Im Folgenden finden Sie zunächst zu Ihrer Orientierung die Aktionspläne der Länder. Sie sind die Grundlage, auf der Landkreise und kreisfreie Städte jeweils ihre der Situation angepassten Aktionspläne erstellen. Diese können sich – je nach Landkreis oder kreisfreier Stadt – unterscheiden, auch wenn Landkreis oder kreisfreie Stadt zu derselben Warnstufe gehören. Sie bieten eine Orientierung, ersetzen die jeweils aktuell nötige Information bei den örtlichen Behörden nicht.

Warn- und Aktionsplan Rheinland-Pfalz – wichtige Regelungen für Kirchengemeinden NEU

Das Land Rheinland-Pfalz reagiert auf erhöhte Infektionszahlen regional auf der Grundlage eines **Corona Warn- und Aktionsplans Rheinland-Pfalz**.

Auf dieser Grundlage sind örtliche Behörden befugt und im Bedarfsfall verpflichtet, über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen, aber auch Ausnahmen anzuordnen.

*Stufe 2 (orange) – Gefahrenstufe (35 Fälle / 100.000 Einwohner*innen über einen Zeitraum von sieben Tagen):*

Verschärfung der Personenbegrenzung auf eine Person je 10 qm; Erweiterung der Maskenpflicht; Reduzierung von erlaubten Veranstaltungsgrößen auch für private Feiern

*Stufe 3 (rot) – Alarmstufe (Risikogebiet)(mehr als 50 Fälle / 100.000 Einwohner*innen über einen Zeitraum von sieben Tagen):*

Verschärfung der Personenbegrenzung auf eine Person je 20 qm; Kontaktbeschränkung auf maximal fünf Personen; Maskenpflicht auf öffentlichen stark frequentierten Plätzen; Entscheidung über Maskenpflicht auch an festem Platz bei Veranstaltungen; weitere Reduzierung von erlaubten Veranstaltungsgrößen auch für private Feiern.

Präventions- und Eskalationskonzepts SARS-CoV2 mit einem Ampelsystem des Landes Hessen NEU

Die im Eskalationskonzept beschriebenen Maßnahmen sind für die Landkreise und kreisfreien Städte bindend. Sie müssen durch die zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörden vor Ort entsprechend umgesetzt werden.

(Die Zahlen geben immer den Wert der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen an):

Gelb (Inzidenz >20) – Öffentliche Veranstaltungen: Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen sind grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall steigender Infektionszahlen zu verbinden.

Orange (Inzidenz >35) – Öffentliche Veranstaltungen: Nicht mehr als 150 Teilnehmende. Ausnahmen müssen vom Gesundheitsamt unter Anwendung eines Hygienekonzepts genehmigt werden. Bereits erteilte darüberhinausgehende Genehmigungen sind zu überprüfen und ggf. zu widerrufen.

Maskenpflicht: Die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes wird ausgeweitet auf die Bereiche Vergnügungsstätten (bspw. Freizeitparks), überall außerhalb des eigenen Sitzplatzes bei öffentlichen Veranstaltungen, in der Gastronomie, in Kirchen und vergleichbaren Räumen.

Private Feiern in angemieteten oder öffentlichen Räumen: Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen (oder zwei Hausständen).

Rot (Inzidenz >50) – Zu den strikten Beschränkungen im Alltag wie auch der engen Abstimmung mit dem Land kommen jetzt hinzu:

Öffentliche Veranstaltungen: In der Regel nicht mehr als 100 Teilnehmende. Bereits erteilte darüberhinausgehende Genehmigungen sind zu überprüfen und ggf. zu widerrufen. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes.

Maskenpflicht: Bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten muss zusätzlich auch am eigenen Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Für besonders belebte Straßen und Plätze ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mindestens zu empfehlen. In ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung gilt Maskenpflicht.

Private Feiern in angemieteten oder öffentlichen Räumen: Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen (oder 2 Hausständen).

Dunkelrot (Inzidenz >75 oder bei weiterem kontinuierlichen Anstieg über zehn Tage über 50)

Kontaktbeschränkungen: Im öffentlichen Raum dürfen sich maximal fünf Personen oder Angehörige von zwei Hausständen treffen.

Öffentliche Veranstaltungen: Bereits erteilte oder noch zu erteilende Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen sind mit einem strengen Maßstab zu überprüfen und ggf. zu widerrufen.

Das Coronavirus wird auf drei Wegen übertragen:

Infektion durch Tröpfchen, durch Kontakt oder durch Einatmen von Viren in Aerosolen

Vor der **Tröpfcheninfektion** schützen der Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Vor der **Kontaktinfektion** schützt das Verbot der Weitergabe von Gegenständen und das Vermeiden von Kontakt mit möglicherweise kontaminierten Flächen (Bücher, Noten, Türgriffe, Stuhllehnen, Bänken, Waschbeckenarmaturen), sowie das häufige Händewaschen oder Desinfizieren.

Der **Schutz vor Viren in Aerosolen** ist nicht hinreichend erforscht. Das RKI bestätigt ein steigendes Risiko, wenn folgende Faktoren vorliegen (einzeln oder zusammen):

- Geschlossener und schlecht belüfteter Raum (je länger ungelüftet, desto gefährlicher)
- Viele Personen innerhalb von wenig Raumvolumen (je mehr Personen bezogen auf das Raumvolumen, umso gefährlicher)
- Sprechen mit steigender Lautstärke (je mehr Personen und je lauter, um so gefährlicher)

- Singen, Mundstückspielen und Lippensummen

1. Öffentliche Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen werden in Kirchen oder unter freiem Himmel gefeiert, nur unter Voraussetzung ihrer Eignung in sonstigen Gottesdiensträumen.

2. Die Teilnahme an Gottesdiensten wird auf eine den Abstandsregelungen entsprechende Höchstzahl von Personen beschränkt. Für Gottesdienste besteht in **Hessen** die Verpflichtung, zwischen den Gottesdienstbesucher*innen den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Quadratmeter-Regelung besteht für Gottesdienste nicht. Die Markierung der möglichen Sitzplätze muss so erfolgen, dass sie nach allen Seiten einen Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt werden kann. Emporen können genutzt werden. Der Abstand zur Brüstung muss 2 Meter betragen, für die Sitzplätze gilt die 1,5 Meter-Abstandsregel.

Die mit diesem Abstand möglichen Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer*innen, einschließlich der liturgisch handelnden Personen.

Personen, die zwei Hausständen angehören oder Gruppen von 10 Personen, beispielsweise Familienverbände, dürfen ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen. 10er-Gruppen dürfen sich weder spontan zusammensetzen noch seitens des kirchlichen Veranstalters spontan zusammengesetzt werden. Die durch den Abstand errechnete Personenobergrenze für den Gottesdienstraum insgesamt darf auch dann nicht überschritten werden, wenn Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen dürfen. Hat man z. B. durch die Abstandsmessung von 1,5 Metern nach allen Seiten ausgerechnet, dass 30 Personen in der Kirche Platz haben, darf diese Zahl auch dann nicht überschritten werden, wenn z. B. acht Personen davon nebeneinander sitzen.

In **Rheinland-Pfalz** ist es seit dem 15. September möglich, den Mindestabstand zwischen Personen durch einen freien Sitzplatz innerhalb der Reihe und vor und hinter dem Sitzplatz zu wahren, wenn

- eine feste Bestuhlung, z. B. Kirchenbänke oder ein fester Sitzplan besteht,
- die Sitzplätze personalisiert vergeben werden, d. h. eine Nummerierung der Plätze und feste Zuordnung der Gottesdienstteilnehmenden zu einem Sitzplatz erfolgt
- und diese Zuordnung neben den üblicherweise zu erhebenden Kontaktdaten in der Teilnehmendenliste dokumentiert wird.

In allen anderen Fällen gilt weiterhin die 1,5 m-Abstandsregel.

Wir empfehlen, in allen Gottesdiensten die 1,5 m-Abstandsregel einzuhalten.

3. Die Vermeidung von Warteschlangen, die Wahrung des Abstands beim **Betreten und Verlassen der Kirche** und beim Aufsuchen der Plätze sowie die Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

4. **Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen** müssen in **Hessen** gut sichtbar angebracht werden.

5. **Kirchenheizungen** im Umluftbetrieb mit zentralen Warmluftanlagen oder mit Gebläse-Heizstationen sind nur vor und nach einem Gottesdienst zur Raumaufheizung zu nutzen. Sobald sich im Kirchenraum Menschen aufhalten, sind die Lüftungsanlagen abzuschalten. Diese Empfehlung gilt auch für Umluft-Kirchenheizungen, die mit einem fest eingestellten Frischluftanteil betrieben werden.

Um erhöhten Luftbewegungen im Kirchenraum durch Konvektion und Fallwinde an den kühlen Umschließungsflächen entgegenzuwirken, empfehlen wir für öl- und gasbetriebene Heizungsanlagen eine Erhöhung der Grundtemperatur auf 10 °C.

Die Gottesdiensttemperatur ist gemäß der geltenden Richtlinie für die Beheizung von Kirchen auf 15 °C zu begrenzen.

Heizungsanlagen ohne Umluftbetrieb können während des Gottesdiensts oder zu weiteren Nutzungszwecken betrieben werden.

Elektroheizungsanlagen sind gemäß der geltenden Richtlinie für die Beheizung von Kirchen zu betreiben. Vor und nach dem Gottesdienst muss der Kirchenraum durchlüftet werden.

6. Gottesdienste **in geschlossenen Räumen:**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen wird weiter dringend empfohlen. In **Rheinland-Pfalz** besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung bei der Bewegung in geschlossenen Räumen zu tragen. In **Hessen** wird dies unter Verweis auf die jeweils aktuellen Hygieneregeln des Robert-Koch-Instituts dringend empfohlen.

Am Sitzplatz kann auf das Tragen verzichtet werden.

Liturgisch handelnde Personen – i. d. R. ohne Maske – sollen ausreichenden Abstand zu anderen Personen halten (Empfehlung: mindestens 4 Meter) oder Plexiglasschutz nutzen.

Es wird weiter empfohlen, auf Gemeindegesang und Chorgesang in geschlossenen Räumen zu verzichten. Die Landesverordnungen ermöglichen Gesang unter der Bedingung, dass zwischen allen Musizierenden und Singenden ein Abstand von 3 Metern eingehalten wird.

In **Rheinland-Pfalz** muss der Abstand zwischen allen Gottesdienstteilnehmer*innen, die singen, auf 3 Meter erhöht werden. Bei Chorgesang – i. d. R. ohne Maske – und Posaunenchor muss ein Mindestabstand von mindestens 3 Metern zwischen den Musiker*innen und 5 Metern zur Gemeinde eingehalten werden.

In **Hessen** wird laut Auslegungshinweisen weiterhin empfohlen, auf Gemeindegesang und Chorgesang zu verzichten. Es wird allerdings gleichzeitig auf Ausführungen der Berufsgenossenschaft verwiesen, die das Singen mit einem Abstand von drei Metern zwischen allen Singenden ermöglichen.

Weitergehende Hinweise hat das Zentrum Verkündigung unter (<https://www.zentrum-verkuendigung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/>) veröffentlicht.

Zum Mitverfolgen von Ablauf oder Texten sind Blätter möglich. Die Projektion per Beamer wird – sofern möglich – empfohlen. Gesangbücher können wieder genutzt werden, wenn zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der Gesangbücher 72 Stunden liegen oder die Gesangbücher nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.

Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

Nach jedem Gottesdienst werden Türgriffe und Handläufe desinfiziert. Falls in zeitlicher Nähe ein weiterer Gottesdienst stattfindet oder die Kirche zum stillen Gebet geöffnet wird, müssen auch Bänke und Sitzflächen gereinigt werden.

Die Gottesdiensträume sind zu belüften und nach jedem Gottesdienst mind. 30 Minuten gründlich zu lüften.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt. Waschbecken werden – wo möglich – zugänglich gemacht.

Eventuelle Infektionsketten müssen nachvollzogen werden können. Dazu sind Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer der Gottesdienstteilnehmenden, Datum und Zeitraum des Gottesdienstes in einer Liste zu erfassen. Diese wird in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss im Gemeindebüro einen Monat aufbewahrt und dann vernichtet. Auf Anforderung werden Listen nur dem Gesundheitsamt übergeben.

In **Hessen** finden die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

7. Gottesdienste **im Freien**

Auch für Gottesdienste im Freien ist ein Hygienekonzept für die genutzte, abgegrenzte Freifläche zu erstellen. Die Abstandsregelungen geltend entsprechend der Regelungen für geschlossene Räume.

Es muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Gemeindegesang, Chorgesang und das Spielen der Posaunenchöre sind möglich. Unter allen Singenden und Musizierenden muss ein Mindestabstand von 3 Metern eingehalten werden.

7. Für **Abendmahlsfeiern** unter Coronabedingungen hat das Zentrum Verkündigung Vorschläge erarbeitet. (<https://www.zentrum-verkuendung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/>).

Abendmahlsfeiern bergen nach wie vor besondere Infektionsrisiken. Hygienemaßnahmen, wie z. B. der Verzicht darauf Gegenstände weiterzugeben, müssen beachtet werden.

8. Der Kirchenvorstand erstellt und beschließt das konkrete Schutzkonzept für die jeweilige Kirche und entscheidet auf dieser Grundlage, wann wieder zum Gottesdienst in die Kirche eingeladen wird. Die vor Ort getroffenen organisatorischen und baulichen Maßnahmen werden dokumentiert. Mit der Aufstellung eines Schutzkonzeptes und der Festlegung, wer jeweils für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zuständig ist, wird der Kirchenvorstand seiner Verantwortung gerecht.

9. Kollekten

Unter <https://www.ekhn.de/kollekten> besteht die Möglichkeit zur Online-Spende. Es ist unter dieser Adresse weiterhin möglich, auch frühere Kollektenzwecke mit einer Spende zu unterstützen.

„Ausgefallene“ Kollekten können von den Kirchengemeinden an den Sonn- und Feiertagen nachgeholt werden, an denen keine verbindliche Kollekte vorgesehen ist. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Eine nachträgliche Widmung „freier“ Kollekten, die als solche abgekündigt wurden, für einen der ausgefallenen Kollektenzwecke ist – wegen des zu beachtenden Willens der Spenderinnen und Spender – nicht möglich.

Aufgrund der Hygiene-Konzepte der Kirchengemeinden kann das Einsammeln der „Gaben für diakonische Aufgaben“ bis auf weiteres nicht im Verlauf der Gottesdienste erfolgen. Solange dies der Fall ist, kann am Ausgang der Kirche ein eigener Opferstock hierfür aufgestellt werden.

Die Kollektenordnung der EKHN legt fest, dass sich die Anzahl der von den Kirchengemeinden zu erhebenden verbindlichen Kollekten nach der Anzahl der Gottesdienste pro Monat richtet. Nach der Wiederaufnahme der Gottesdienste haben einige Kirchengemeinden die Anzahl ihrer Gottesdienste pro Monat verändert. In diesen Fällen ist es möglich, die Regelung aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Kollektenordnung anzuwenden und ausnahmsweise auch unterjährig einen an die neue Frequenz der Gottesdienste angepassten kirchengemeindlichen Kollektenplan zu beschließen. Dabei ist zu beachten, dass vorrangige Kollekten in jedem Fall erbeten werden müssen.

10. Für Durchführung von **Kindergottesdiensten** gelten allgemeinen Regelungen zu Abstand und Hygiene entsprechend. **Kinder unter sechs Jahren tragen keine Mund-Nasen-Bedeckung.** Ergänzend wird empfohlen, sich an den Schutz- und Hygieneempfehlungen für die Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflege zu orientieren, die für Hessen unter <https://kita.zentrumbildung->

ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/0_2020/August/14082020_HMSI_Hygieneempfehlungen.pdf und für Rheinland-Pfalz unter https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3_Fassung_Hygieneempfehlungen_Kita_23062020_Endfassung_mit_Logo.pdf zu finden sind.

11. Für **(besondere) Gottesdienste**, die in kommunalen oder anderen Räumen stattfinden, gelten die dortigen Regelungen.

12. Für **Taufen und Trauungen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Es wird grundsätzlich empfohlen, Taufen in eigenen Gottesdiensten zu feiern. Es ist zu empfehlen, bei Bedarf die Sitzplätze – innerhalb der Personenobergrenze(!) – neu auszuweisen, wenn die Familien in Gruppen von bis zu 10 Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen möchten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist in diesem Fall zwischen den einzelnen Gruppen einzuhalten, sofern in Rheinland-Pfalz nicht von der bestehenden Neuregelung Gebrauch gemacht werden soll (s. o. Punkt 2)

13. Auch für **Konfirmationen** und andere besondere Gottesdienste gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Es ist zu empfehlen, bei Bedarf die Sitzplätze – innerhalb der Personenobergrenze(!) – neu auszuweisen, wenn die Familien in Gruppen von bis zu 10 Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen möchten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist in diesem Fall zwischen den einzelnen Gruppen einzuhalten, sofern in Rheinland-Pfalz nicht von der bestehenden Neuregelung Gebrauch gemacht werden soll (s.o. Punkt 2).

14. Für **Trauer Gottesdienste** gelten in **Hessen** die gleichen hygienischen Sicherheitsbestimmungen wie für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.

Seit 15. Mai 2020 dürfen in **Rheinland-Pfalz** bei Trauerfeiern in geschlossenen Räumen als Trauergäste die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen und Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten Grad verwandt sind sowie Personen eines weiteren Hausstands teilnehmen. Über diesen Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen der Bestattungszeremonie beiwohnen, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als eine Person pro 5 qm Raumfläche anwesend ist.

Beerdigungen in (kommunalen) Trauerhallen richten sich nach dem Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen der Kommune. Für Räumlichkeiten von Bestattungsinstituten sind hierfür die jeweiligen Bestatter zuständig. Bereits im Trauergespräch sollten die Rahmenbedingungen des entsprechenden Schutzkonzepts mit den Angehörigen besprochen werden. Es besteht eine Verpflichtung Teilnehmendenlisten zu führen. In Absprache mit den Angehörigen und den Bestattern sollte festgelegt werden, wer diese Liste führt und aufbewahrt und auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen achtet. Pfarrerrinnen und Pfarrer,

die den Trauergottesdienst gestalten, sind nicht für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich. Sie sind aber durchaus befugt, auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu bestehen, auch wenn dies bedeutet, dass Trauergäste die Trauerhalle wieder verlassen müssen.

Beerdigungen am Grab richten sich nach den Regelungen, die durch die zuständigen Behörden vorgegeben sind.

Das Zentrum Verkündigung stellt zur Unterstützung der Gottesdienstgestaltung unter diesen Rahmenbedingungen eine Orientierung mit Hinweisen zur Feier des Gottesdienstes sowie Vorschläge für kürzere Gottesdienstformen und die Feier des Abendmahls bereit (www.zentrum-verkuendung.de).

Muster für ein Schutzkonzept der Kirchengemeinden und weitere Materialien sind unter <https://unsere.ekhn.de/themen/infos-corona-pandemie.html> zu finden.

Herausgegeben vom Krisenstab der EKHN Kontakt: corona@ekhn.de